

Surländische und Semgallische Mühlens-Ordnung.

I.
Müssen die Müller, auch diejenigen die Mühlen arrendiret haben, auf die Mühlen-Ordnung, wovon ihnen ein Exemplar einzuhändigen, beehdiger werden.

II.
Ist ein tüchtiger und gleichfalls beendigter Kerl bey dem Mahlen zu halten, der sowohl aufs Feuer und auf die Mühle, als auch auf die Mahl-Säcke u. u. gute Aufsicht hat, zum Mühlen-Kerl zu bestellen.

III.
Werden feste Mes-Kasten zum Weizen, Roggen, gemengten Korn, Haaber und dergleichen mit 2. starcken diversen Schlössern erfordert, und behält davon der Hoff einen, und der Müller den andern Schlüssel.

IV.
Müssen Korn-Kuffen oder Rumpen mit eysern Bänder versehen, des gleichen ein richtiger Rigischer Loff in jeder Mühle gehalten, die Korn-Rumpffen mit dem justificirten Loff eingemessen, und ein jedes Loff mit guten Nägeln oder sonst bezeichnet werden.

V.
Der Müller, wenn er siehet und mercket, daß in den Säcken mehr Getreyde als angegeben worden, geschüttet wäre, soll er alles in dem dazu gefertigten Rumpen, oder wie das Quantum dem Befinden nach ist, auch im Mühlen-Loffe, mit dem Mühlen-Kerl, im Beyseyn der Mahl-Säcke richtig nachmessen, und das mehrere, so befunden werden möchte, laut seinem geleisteten Ende, ohne Ansehen einiger Geschenke und Gaben, im Hofe angeben, und sich also allen Verdachts auch schweren Beahndung und Schadens entledigen. Wann auch

VI.
Beym übermessen des Getreydes mehr befunden werden möchte, als der Mühlen-Gast angegeben, so soll der Mühlen-Gast des zu wenig angegebenen Getreydes verlustig seyn. Dahero ist

VII.
Ein jeder zu verwarnen, daß er das Quantum des Getreydes so er zu mahlen einbringt, richtig angeben, und sich also vor der sonst unaussbleiblichen Confiscation hüten solle.

VIII.
Es soll der Müller weder aus Gunst, noch wegen seines Vortheils, oder aus Furcht, einen Mahl-Gast vor den andern den Vorzug gönnen, sondern jedem der zuerst zur Mühlen kommt, alles richtig abmahlen.

IX. Hofes

IX.

Hofes Korn hat den Vorzug bey'm mahlen, jedoch wird der Hoff zu setzen desto grösseren Nutzen die Veranstaltung machen, daß allezeit im Frühjahre und Herbst, wenn der schlechte Weg einfällt / und von Fremden kein Getreide zur Mühlen einkommt, alsdenn so viel Getreide als zur Hofes Nothdurfft vom Frühjahre bis zum Herbst, und vom Herbst bis zum Frühjahre erforderlich wäre, und man auch ein gewisses zum Verkauf wolte veräußern lassen / zur Mühlen gebracht und vermahlen werde, damit wann die passablen Wege sich wieder einfunden, die Mahl-Säcke sogleich ungehindert befördert werden können.

X.

Weil sich auch wohl eräugnet, daß zuweilen schlechtes / wie auch gekäimtes oder in der Riege verdorbenes Getreide zur Mühlen gebracht wird; so hat der Müller / zu Vermeidung allen Verdrusses, wenn er dergleichen Korn (worauf er fleißig sehen muß) findet, solches, ehe das Korn zu mahlen eingeschüttet wird, den Mahl-Säcken anzuzeigen, und sich dergestalt vor Schaden zu hüten.

XI.

Weil 12. Meßen auf ein Loff gerechnet werden / so wird vom schlechten Mehl kein Mahl-Geld genommen, dagegen vor gebeutelt Mehl vor jedes Loff 2. Ferding gezahlet, und von 12. Loff Getreide schlecht zu mahlen / der dreyzehnde Loff zur Meße gegeben.

XII.

Damit es auch kein Staub-Mehl in der Mühlen seze / so wird zur Verhütung dessen, der Müller nach seiner Pflicht fleißig darauf acht haben, daß die Mühlen-Steine zu allerzeit wohl verdeckt gehalten werden.

XIII.

Soll der Müller keinen einßigen über die verordnete Meße und das Mahl-Geld beschweren und übersehen, vielweniger von jemand was fordern, sondern einem jeden laut seinem geleisteten Eide, gutes Mehl und richtige Maas / jedoch nach Beschaffenheit des Getreides, liefern: Wiedrigenfalls aber (so einer oder der andere darüber klagen, und er Müller, dessen überführet werden möchte) hat er dem Befinden nach, eine gebührende Straffe zu gewärtigen.

XIV.

Die Oberhaupt- und Hauptleute, desgleichen der Priester und die Deputatisten, sollen bey dem Kirchspiels-Ambte wo eine Mühle ist, nur zu ihres Hauses Bedürffnis, nicht aber zum Verkauf / das freye Mahlen zu genießen haben.

XV.

Wird verordnet, daß der Müller das dritte Theil der gefallenen Meße und des eingekommenen Mahl-Geldes, so oft der Meß-Kasten geöffnet wird, jederzeit richtig bekommen solle.

XVI. Weil

XVI.

Weil dem Müller die Mühle/ und was derselben anhängig/ anvertrauet wird, thme auch desfalls der geschworne Mühlen-Kerl zu Hülffe gegeben worden; so ist er schuldig und gehalten auf die Mühle fleißige Wachsamkeit zu haben/ damit bey/ und in derselben kein Schade noch Unterschleiff und Unglück geschehen/ desgleichen auch nicht das geringste an Getreyde noch sonstem, veruntreuet und gestohlen werden möge.

XVII.

Ist der Müller verbunden, sowohl die Mühlen: Gänge, Schauff- und Wasser- Räder/ als auch die Wellen/ Triffeln und was zum Mühlen Wercke gehört/ jederzeit in gutem und fertigen Stande zu halten/ damit alles bey geschehener Untersuchung ohne Tadel gefunden werde/ und die Mühle allemahl im Gange bleibe.

XVIII.

Alle Arbeit und Verbesserung bey dem Mühlen Wercke und dessen Gänge/ (davor er die dritte Meße und den dritten Groschen zc. zugleich bekommt) ist der Müller schuldig ohne Entgelt zu verrichten: Wann aber bey dem Mühlen- Hause und dessen etwanige Nebengebäuder eine grosse Reparation, als neue Schlessen/ Wasser- und Ramp- Räder zu verfertigen nöthig wäre; So wird thme alsdenn diese Arbeit nach getroffenem billigen Verding, entweder überhaupt bezahlet und die nöthige Arbeits- Leute dazu gegeben/ oder aber Tageweis dem Befinden nach, als neun Marck Rügisch thut 4 und ein halb Sechser nebst der Ausspeise, so lange diese Arbeit continuiret/ täglich gerechet.

XIX.

Wird der Müller/ wenn die Mühlen- Dächer / item die Gebäuder und Schleusen etwas schadhafft worden, solches bey Zeiten im Hofe melden, und daselbst umb Hülffe ansprechen, auch nicht so lange warten/ bis der Schade, und folglich die Unkosten grösser werden.

XX.

Dem Müller soll nicht erlaubt seyn Krügeren mit Bier und Brandtwein zu halten/ sondern nur einzig und allein zu seiner eigenen Hauses Nothdurfft zu brauen.

XXI.

Die Mahl- Gäfte sind gehalten, wenn sie bey Nachtes Zeit mahlen wollen, ihr eigen Lichte mitzubringen; Damit durch denen Bergeln kein Feuer-Schaden entstehe.

XXII.

Wenn von den Mahl- Gäften jemand auf frischer That in der Mühlen bey dem Diebstal betroffen, und solchen Diebstals vollkommen überführet seyn würde, so kann der Müller den Dieb sogleich durch 10. Streiche mit der Peitsche abstraffen lassen; Würde aber der Dieb mit dem gestohlenen Getreyde schon von der Mühlen weggefahren seyn/ so hat der Müller sich behörigen Ortes desfalls zu beschweren, und umb die billige Rechts-Pflege anzuhalten.

XXIII.

Zwo Kühe und drey Schweine werden dem Müller vergönnet entweder in der Hofes Weyde hütten zu lassen, oder, es wird ihm, wenn der Hof etwas entlegen, eine zulängliche Hütung eingewiesen, und bekommt er noch einen Heuschlag zum Unterhalt seiner Kühe und eines Pferdes, desgleichen auch bey der Mühlen einen Küchen-Garten.

Der

Der Eyd.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die mir anvertraute Mühle nach Inhalt der publicirten Mühlen-Ordnung treu, ehrlich und redlich vorstehen, allen Schaden und Nachtheil so viel an mir ist abwenden, und deren Nutzen nach Möglichkeit befördern, auch niemand übersehen, übervorthailen, noch falsch Maas gebrauchen wil, so wahr mir Gott helfe und sein heil. Evangelium. Amen.
Gegeben zu Mitau den 27. Julii, Anno 1746.



Christoffer Friederich von Sacken/
Landhoffmeister und Ober-Rath,
Herman Christoph Sincf v. Sincfenstein
Cankler und Ober-Rath.
Otto Christopher von der Horwen/
Land-Marschall und Ober-Rath.

Im Nahmen und wegen Einer Wohlgeborenen
Ritter- und Landschafft
Dieterich Ernst von Heufing/
p. t. Landbohten-Marschall.